

**SATZUNG** des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.  
Stand: Juni 2018

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Schützenverein Marina Wendtorf v. 1964 e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Wendtorf. Gründungstag des Vereins ist der 21.2.1964.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein sowie seiner Fachverbände.
3. Die Vereinsfarben sind grün, rot und blau.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch körperliche Ertüchtigung des Volkes durch Leibesübungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Verfügungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden, wenn sie die Ziele des Vereins anerkennt und fördert. Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars. Bei Jugendlichen muß das Aufnahmeformular von dem gesetzlichen Vertreter unterzeichnet sein. Der Gesamtvorstand kann bei Vorliegen zwingender Gründe eine Aufnahme verweigern. Der Antragsteller hat Einspruchsrecht. Die Mitgliederversammlung muss über den Einspruch entscheiden.
2. Der Verein besteht aus:
  1. Ordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie haben bei allen Mitgliederversammlungen und innerhalb ihrer Sparten volles Stimm- und Wahlrecht.
  2. Jugendmitgliedern. Jugendmitglieder sind natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Abs.2 Nr. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
  3. Ehrenmitgliedern.
    - 1) Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Es können für die Ehrenmitgliedschaft im Verein nur solche Personen vorgeschlagen werden, die sich

## SATZUNG des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.

Stand: Juni 2018

hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben. Die vorgeschlagenen Personen brauchen vor der Ernennung nicht Mitglied des Vereins zu sein.  
2) Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

### § 4

#### Ende der Mitgliedschaft

1. Ein Austritt aus dem Verein ist nur nach schriftlicher Kündigung (Frist 6 Wochen) zum Ende der Monate Juni oder Dezember möglich. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge.
2. Der Gesamtvorstand kann Vereinsmitglieder aus dem Verein mit einfacher Stimmenmehrheit ausschließen, wenn sie
  - a) bewusst gegen die Vereinssatzung verstoßen oder
  - b) dem Ansehen des Vereins schaden oder
  - c) ihrer Pflicht zur Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als 3 Monate nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Betroffene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung Berufung beim Schiedsgericht einlegen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Schiedsgericht zu rechtfertigen.

3. Stimmt das Schiedsgericht der Entscheidung des Gesamtvorstandes nicht zu, so ist die Angelegenheit an die Mitgliederversammlung zur endgültigen Beschlussfassung zurückzugeben.
4. Gegen den Ausschluss wegen rückständiger Beiträge ist eine Berufung ausgeschlossen.
5. Ausgeschlossene Personen können auf Antrag nach Ablauf eines Jahres wieder Mitglied im Verein werden.

### § 5

#### Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Sonderbeiträge der Sparten müssen vom Gesamtvorstand genehmigt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringeschuld.
4. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Umlagen zu beschließen, die innerhalb eines Jahres einen Monatsbeitrag je Mitglied nicht übersteigen dürfen. Über höhere Umlagen kann nur die Mitgliederversammlung entscheiden.

### § 6

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind in folgender Rangfolge:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Gesamtvorstand
- c) Geschäftsführender Vorstand

### § 7

## SATZUNG des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.

Stand: Juni 2018

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich im 1. Vierteljahr zur Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung muss spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Aushang in den Vereinsschaukästen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand zu leiten. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder für die auf der Tagesordnung stehenden Punkte beschlussfähig.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des geschäftsführenden Vorstandes.
  - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Berichts der Kassenprüfer.
  - c) Entlastung des Kassenwartes.
  - d) Entlastung des Gesamtvorstandes.
  - e) Durchführung der Wahlen.
  - f) Verabschiedung des Haushaltsplanes.
  - g) Festlegung der Sparten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann daneben außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn
  - a) der Gesamtvorstand es mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) mindestens 25 ordentliche Mitglieder ein solches Verlangen stellen.Für die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt Abs. 1 sinngemäß.
5. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen von mindestens 5 ordentlichen Mitgliedern schriftlich und von allen unterschrieben dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 31. Januar zugeleitet worden sein. Über die Behandlung von Anträgen, die nicht rechtzeitig dem geschäftsführenden Vorstand vorgelegt haben, beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Zu allen Mitgliederversammlungen kann der geschäftsführende Vorstand Nichtmitglieder (Ehregäste, Presse u.a.) einladen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben ist.

### § 8

### Gesamtvorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 9.
  - b) SpartenleiterAußerdem können zu den Sitzungen bei Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden.
2. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand einberufen. Er tagt unter dessen Leitung mindestens alle drei Monate. Er ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend sind.
3. Es ist Aufgabe des Gesamtvorstandes, die sportlichen und wirtschaftlichen Belange des Vereins zu fördern, zu überwachen und zu vertreten. Er überwacht die Tätigkeit der Sparten. Beschlüsse und Maßnahmen der Sparten, die dem Interesse und dem Ansehen des Vereins entgegenstehen, kann der Gesamtvorstand aufheben. Ferner kann er Mitarbeiter und Mitglieder von ihrer Tätigkeit im Verein entbinden, wenn diese es wünschen oder wenn

## SATZUNG des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.

Stand: Juni 2018

- ihrerseits grobe Pflichtverletzung vorliegt.
4. Vom geschäftsführenden Vorstand kommissarisch eingesetzte Mitglieder bedürfen der Bestätigung des Gesamtvorstandes.
  5. Über alle Sitzungen des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung Leitenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen und vom Gesamtvorstand in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

### § 9

#### Geschäftsführender Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) der Vorsitzende
  - b) der zweite Vorsitzende
  - c) der Kassenleiter
  - d) der Schriftwart
  - e) der Jugendwart
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Gesamtvorstandes.
3. Der geschäftsführende Vorstand tritt bei Bedarf zusammen.
4. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Es ist von dem die Sitzung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen. Sie sind den Mitgliedern bei Bedarf zugänglich zu machen.
5. Zu seinen Sitzungen kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitglieder ohne Stimmrecht hinzuziehen.

#### Vertretung des Vereins

Die Vertretung des Vereins wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wahrgenommen. (Vertretungsberechtigung gem. § 26 BGB)

### § 10

#### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 11

#### Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen, und zwar vor der Jahreshauptversammlung.

### § 12

#### Schiedsgericht

1. Dem Schiedsgericht gehören 3 Vereinsmitglieder an. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Das Schiedsgericht wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden.
2. Das Schiedsgericht entscheidet bei Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander auf

## SATZUNG des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.

Stand: Juni 2018

- schriftlichen Antrag eines Mitgliedes. Seine weiteren Aufgaben ergeben sich aus § 4 Abs. 2.
3. Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen dem Gesamtvorstand nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

### § 13

#### Selbständigkeit der Sparten

1. Die Sparten des Vereins sind nichtrechtsfähige Einrichtungen des Vereins. Sie arbeiten selbständig. Ihre Arbeitsweise muss den Gesamtinteressen des Vereins entsprechen.
2. Die Mitglieder der Sparten wählen für die Dauer von 5 Jahren ihre Spartenleiter. Im Bedarfsfall kann der geschäftsführende Vorstand Spartenleiter kommissarisch einsetzen.
3. Satzungen bzw. Ordnungen der Sparten sowie die Führung einer Sonderkasse durch die Sparten bedürfen der Zustimmung des Gesamtvorstandes.

### § 14

#### Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren  
den 1. Vorsitzenden  
" 2. Vorsitzenden  
" Kassenleiter  
" Schriftwart  
" Jugendwart
2. Gewählt wird durch Handzeichen oder auf Antrag der Mehrheit der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
3. Bei dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor dem Ende seiner Wahlzeit kann der geschäftsführende Vorstand den Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch einsetzen. Die kommissarisch eingesetzten Mitglieder haben die Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger.
4. Es dürfen nur voll geschäftsfähige Vereinsmitglieder in die Organe des Vereins, als Spartenleiter, Mitglieder des Schiedsgerichts oder Kassenprüfer gewählt werden.
5. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand des Vereins angehören. Eine Wiederwahl ist nach einem Jahr zulässig.

### § 15

#### Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### § 16

#### Ehrungen

1. Die Verleihung von Ehrennadeln erfolgt auf Beschluss des Gesamtvorstandes. Es können verliehen werden:
  - a) silberne Ehrennadeln

## SATZUNG des SSV Marina Wendtorf v. 1964 e.V.

Stand: Juni 2018

- b) goldene Ehrennadeln
- 2. Die silberne Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die 15 Jahre dem Verein angehören oder Verdienste erworben haben.
- 3. Die goldene Ehrennadel wird an Mitglieder verliehen, die 25 Jahre dem Verein angehören oder sich für den Verein und dem Sport besondere Verdienste erworben haben.
- 4. Die Verleihung der goldenen Nadel setzt den Besitz der silbernen Nadel voraus.
- 5. Über die Verleihung von Ehrennadeln ist eine Niederschrift zu fertigen und auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### § 17

#### Satzungsänderungen

Eine Änderung dieser Vereinssatzung beschließt nur die Mitgliederversammlung mit 3/4 - Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

### § 18

#### Auflösung des Vereins und Zusammenschluss mit anderen Sportvereinen

- 1. Die Auflösung des Vereins beschließt nur die für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit 3/4-Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- 2. Das bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen fällt an den Wendtorfer Ortsverein der Arbeiterwohlfahrt (AWO), die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

### § 19

#### Schlussbestimmung

Die Vereinssatzung ist so auszulegen, wie es Treu und Glaube erfordern und es dem Wesen der deutschen Turn- und Sportbewegung entspricht.

### § 20

Diese Satzung tritt nach der Jahreshauptversammlung 2017 in Kraft.